Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. November 1951 | Nr. 23

Inhalt:

Seite

(57) **Gesetz über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 13. November 1951** 83

(58) **Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes. Vom 13. November 1951** 84

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(57)

Gesetz über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 13. November 1951.

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für Wohnungen der im § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes beschriebenen Art,

a) deren Bau erst nach dem 20. Juni 1948 begonnen worden ist oder die an diesem Tage höchstens im Rohbau fertiggestellt waren und

b) die bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind,

wird auf Antrag die Steuervergünstigung nach dem genannten § 7 gewährt.

(2) Für die Berechnung der Wohnfläche sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 27 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753) maßgebend.

§ 2

Wird auf Grund des § 1 Steuervergünstigung gewährt, so ist bei Mietwohnungen der Mietzins um die in ihm enthaltene, auf die Wohnung anteilig entfallende Grundsteuer zu senken.

§ 3

Die Steuervergünstigung des § 1 wird nicht gewährt

1. für Wohnungen, die mit Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, soweit bei der Bewilligung der genannten Darlehen oder Zuschüsse die Heranziehung zur Grundsteuer bereits berücksichtigt worden ist oder die Mietrichtsätze gemäß den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 29. März 1950 nicht überschritten werden

   bei Mietwohnungen durch die erhobenen Mietzinse,

   bei Eigenheimen durch die zur Feststellung des Mietwertes zu berechnenden Lasten,

2. für Wohnungen, die ohne Inanspruchnahme von Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes finanziert worden sind, soweit bei Mietwohnungen die erhobenen Mietzinse,

   bei Eigenheimen die zur Festsetzung des Mietwertes zu berechnenden Lasten

   in den Ortsklassen S und A 1,50 DM,
   in der Ortsklasse B 1,40 DM,
   in den Ortsklassen C und D 1,30 DM

   je Quadratmeter Wohnfläche und Monat nicht übersteigen oder auch dann noch übersteigen würden, wenn die Steuervergünstigung nach diesem Gesetz gewährt würde.

§ 4

Zur Stellung des Antrags aus § 1 ist jeder Grundsteuerpflichtige befugt. Außerdem kann dieser Antrag auch von jedem Mieter gestellt werden. Der Antrag des Mieters führt nur zur Ermäßigung um den Betrag, um den der von ihm geschuldete Mietzins nach § 2 zu senken ist.

§ 5

(1) Anträge nach § 1, die bis zum 31. Dezember 1951 gestellt werden, wirken ab 1. April 1951. Wird die Steuervergünstigung später beantragt, dann ist sie vom unmittelbar folgenden Fälligkeitstermin an zu gewähren.

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. November 1951

(2) Die Steuervergünstigung wirkt nicht über den 31. März 1956 hinaus.

§ 6

Fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vor dem 1. April 1956 ganz oder teilweise fort, so entfällt insoweit die Vergünstigung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zu seiner Ausführung erläßt der Minister der Finanzen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. November 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(58)

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes.

Vom 13. November 1951.

Artikel I

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68) werden die Worte

„für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre“

gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 13. November 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister für Erziehung und Volksbildung Metzger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 23 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.